Der Sächsische Erzähler

Tageblatt für Bischofswerda

Einzige Tageszeitung im Amtsgerichtsbezirk

Neukirch und Umgegend

Bischofswerda und den angrenzenden Gebieten

Erscheinungsweise: Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis einschließlich der Beilagen „Illustriertes Sonntagsblatt", Heimatkundliche Beilage, Zum Sonntag, Landwirtschaftliche Beilage. Frei bei Haus halbmonatlich RM. 2.12, beim Abholen in der Geschäftsstelle wöchentlich 40 Pf. Einzelnummer 10 Pf. (Sonntagsnummer 15 Pf.) Im Falle höherer Gewalt hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.

Anzeigenpreise: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 8 Pf., im dreigespaltenen Tagteil Millimeterzeile 25 Pf. Unsere Anzeigenpreisliste und Geschäftsbedingungen, die den Vorschriften des Werberats der deutschen Wirtschaft entsprechen, sind für alle Anzeigenaufträge maßgebend. Fernsprecher Amt Bischofswerda Nr. 444 und 445 — Postscheckkonto Dresden Nr. 1291. Stadtgirokonto Bischofswerda Nr. 304. — Druck und Verlag von Friedrich May in Bischofswerda.

Der Sächsische Erzähler ist das zur Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachungen des Landrates zu Bautzen und der Bürgermeister zu Bischofswerda und Neukirch (Lausitz) behördlicherseits bestimmte Blatt und enthält ferner die Bekanntmachungen des Finanzamts zu Bischofswerda und anderer Behörden.

Nr. 147 — **Mittwoch, den 26. Juni 1940** — **95. Jahrgang**

Die deutsch-italienischen Bedingungen

Der Wortlaut des deutsch-französischen und des italienisch-französischen Waffenstillstandsvertrages

Das Vertragswerk von Compiègne

Berlin, 25. Juni. Zwischen dem vom Führer des Deutschen Reiches und Obersten Befehlshabers der deutschen Wehrmacht beauftragten Chef des Oberkommandos der Wehrmacht Generaloberst Keitel einerseits und dem mit ausreichenden Vollmachten versehenen Bevollmächtigten der französischen Regierung: Armeegeneral Huntziger, Vorsitzender der Delegation, französischer Botschafter Noel, Vizeadmiral Le Luc, Armeekorpsgeneral Parisot, und General der Luftwaffe Bergeret andererseits ist der nachstehende Waffenstillstandsvertrag vereinbart worden:

Sofortige Waffenniederlegung

1) Die französische Regierung veranlaßt in Frankreich sowie in den französischen Besitzungen, Kolonien, Protektoratsgebieten und Mandaten sowie auf dem Meere die Einstellung des Kampfes gegen das Deutsche Reich. Sie bestimmt die sofortige Waffenniederlegung der von den deutschen Truppen bereits eingeschlossenen französischen Verbände.

Besetzung französischen Staatsgebietes

2) Zur Sicherstellung der Interessen des Deutschen Reiches wird das französische Staatsgebiet nördlich und westlich der in anliegender Karte gezeichneten Linie von deutschen Truppen besetzt. Soweit sich die zu besetzenden Teile noch nicht in Gewalt der deutschen Truppen befinden, wird diese Besetzung unverzüglich nach Abschluß dieses Vertrages durchgeführt.

3) In den besetzten Teilen Frankreichs übt das Deutsche Reich alle Rechte der besetzenden Macht aus. Die französische Regierung verpflichtet sich, die in Ausübung dieser Rechte ergehenden Anordnungen mit allen Mitteln zu unterstützen und mit Hilfe der französischen Verwaltung durchzuführen. Alle französischen Behörden und Dienststellen des besetzten Gebietes sind daher von der französischen Regierung unverzüglich anzuweisen, den Anordnungen der deutschen Militärbefehlshaber Folge zu leisten und in korrekter Weise mit diesen zusammenzuarbeiten.

Es ist die Absicht der deutschen Regierung, die Besetzung der Westküste nach Einstellung der Feindseligkeiten mit England auf das unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken.

Der französischen Regierung bleibt es überlassen, ihren Regierungssitz im unbesetzten Gebiet zu wählen, oder, wenn sie es wünscht, auch nach Paris zu verlegen. Die deutsche Regierung sichert in diesem Falle der französischen Regierung und ihren Zentralbehörden jede notwendige Erleichterung zu, damit sie die Verwaltung des besetzten und nichtbesetzten Gebietes von Paris aus durchzuführen in der Lage ist.

Demobilmachung und Abrüstung

4) Die französische Wehrmacht zu Lande, zu Wasser und in der Luft ist in einer noch zu bestimmenden Frist demobil zu machen und abzurüsten. Ausgenommen davon sind nur jene Verbände, die für die Aufrechterhaltung der inneren Ordnung nötig sind. Ihre Stärke und Bewaffnung bestimmen Deutschland bzw. Italien. Die in dem von Deutschland zu besetzenden Gebiete befindlichen Verbände der französischen Wehrmacht werden beschleunigt in das nichtzubesetzende Gebiet zurückgeführt und sind zu entlassen. Diese Truppen legen vor ihrem Abmarsch ihre Waffen und ihr Gerät an dem Platz nieder, wo sie sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Vertrages befinden. Sie sind für eine ordentliche Uebergabe an die deutschen Truppen verantwortlich.

5) Als Garantie für die Einhaltung des Waffenstillstandes kann gefordert werden die unversehrte Auslieferung aller jener Geschütze, Panzerkampfwagen, Panzerabwehrwaffen, Kriegsflugzeuge, Flakgeschütze, Infanteriewaffen, Zugmittel und Munition von Verbänden der französischen Wehrmacht, die im Kampf gegen Deutschland standen und sich zur Zeit des Inkrafttretens dieses Abkommens in dem von Deutschland nicht zu besetzenden Gebiete befinden. Den Umfang der Auslieferungen bestimmt die deutsche Waffenstillstandskommission.

Sicherstellung der verbleibenden Waffen

6) Die verbleibenden Waffen, Munitionsmengen und Kriegsgeräte jeder Art im unbesetzten Teil Frankreichs sind — soweit sie nicht zur Ausrüstung der zugebilligten französischen Verbände freigegeben werden — unter deutscher bzw. italienischer Kontrolle zu lagern bzw. sicherzustellen. Es bleibt dem deutschen Oberkommando vorbehalten, hierbei alle jene Maßnahmen anzuordnen, die erforderlich sind, um den unbefugten Gebrauch dieser Bestände auszuschließen. Die Neuanfertigung von Kriegsgerät ist im unbesetzten Gebiet sofort einzustellen.

7) In dem zu besetzenden Gebiet sind alle Land- und Küstenbefestigungen mit Waffen, Munition und Gerät, Beständen und Anlagen jeder Art unversehrt zu übergeben. Die Pläne dieser Befestigungen sowie die Pläne der von den deutschen Truppen bereits eroberten, sind auszuliefern. Die genauen Angaben über vorbereitete Sprengungen, angelegte Landminensperren, Zeitzünder, Kampfstoffsperren usw. sind dem deutschen Oberkommando vorzulegen. Diese Hindernisse sind bei deutscher Aufforderung durch französische Kräfte zu beseitigen.

Abrüstung der französischen Flotte

Die französische Kriegsflotte ist — ausgenommen jener Teil, der für die Wahrung der französischen Interessen in ihrem Kolonialreich der französischen Regierung freigegeben wird — in näher zu bestimmenden Häfen zusammenzuziehen und unter deutscher bzw. italienischer Kontrolle demobil zu machen und abzurüsten. Maßgebend für die Bestimmung der Häfen soll der Friedensstandort der Schiffe sein.

Die deutsche Regierung erklärt der französischen Regierung feierlich, daß sie nicht beabsichtigt, die französische Kriegsflotte die sich in den unter deutscher Kontrolle stehenden Häfen befindet, im Kriege für ihre Zwecke zu verwenden, außer solchen Einheiten, die für Zwecke der Küstenwacht und des Minenräumens benötigt werden. Sie erklärt weiterhin feierlich und ausdrücklich, daß sie nicht beabsichtigt, eine Forderung auf die französische Kriegsflotte bei Friedensschluß zu erheben. Ausgenommen jenen zu bestimmenden Teil der französischen Kriegsflotte, der die französischen Interessen im Kolonialreich zu vertreten hat, sind alle außerhalb Frankreichs befindlichen Kriegsschiffe nach Frankreich zurückzurufen.

Räumung der Minensperren

8) Das französische Oberkommando hat dem deutschen Oberkommando genaue Angaben über alle von Frankreich ausgelegten Minen sowie über alle sonstigen Häfen- und Küstenvorfeldsperren und Verteidigungs- und Abwehranlagen zu machen.

Die Räumung der Minensperren ist, soweit es das deutsche Oberkommando fordert, durch französische Kräfte durchzuführen.

10) Die französische Regierung verpflichtet sich, mit keinem Teil der ihr verbliebenen Wehrmacht und in keiner Weise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen.

Ebenso wird die französische Regierung verhindern, daß Angehörige der französischen Wehrmacht außer Landes gehen und daß Waffen und Ausrüstungen irgendwelcher Art, Schiffe, Flugzeuge usw. nach England oder in das sonstige Ausland verbracht werden.

Die französische Regierung wird französischen Staatsangehörigen verbieten, im Dienst von Staaten, mit denen sich das Deutsche Reich noch im Kriege befindet, gegen dieses zu kämpfen. Französische Staatsangehörige, die dem zuwiderhandeln, werden von den deutschen Truppen als Freischärler behandelt werden.

Kein Auslaufen von Handelsschiffen

11) Den französischen Handelsschiffen aller Art einschließlich der Küsten- und Hafenfahrzeuge, die sich in französischen Händen befinden, ist bis auf weiteres das Auslaufen zu verbieten. Die Wiederaufnahme des Handelsverkehrs unterliegt der Genehmigung der deutschen bzw. italienischen Regierung. Französische Handelsschiffe, die sich außerhalb französischer Häfen befinden, wird die französische Regierung zurückrufen, oder, falls dies nicht ausführbar ist, in neutrale Häfen beordern.

Alle in französischen Häfen befindlichen aufgebrachten deutschen Handelsschiffe sind auf Anforderung unversehrt zurückzugeben.

Startverbot für französische Flugzeuge

12) Für alle auf französischem Boden befindlichen Flugzeuge ist ein sofortiges Startverbot zu erlassen. Jedes ohne deutsche Genehmigung startende Flugzeug wird von der deutschen Luftwaffe als feindlich angesehen und demgemäß behandelt werden.

Die im unbesetzten Gebiet befindlichen Flugplätze und Bodeneinrichtungen der Luftwaffe werden von deutschen bzw. italienischen Kontrollen überwacht. Ihre Unbrauchbarmachung kann verlangt werden. Die französische Regierung ist verpflichtet, alle im unbesetzten Gebiet befindlichen fremden Flugzeuge zur Verfügung zu stellen bzw. am Weiterflug zu verhindern. Sie sind der deutschen Wehrmacht zuzuführen.

Uebergabe aller militärischen Anlagen

18) Die französische Regierung verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß in den durch deutsche Truppen zu besetzenden Gebieten alle Anlagen, Einrichtungen und Bestände der Wehrmacht unversehrt den deutschen Truppen übergeben werden. Sie wird ferner dafür sorgen, daß Häfen, Industrieanlagen und Werften im derzeitigen Zustand belassen und in keiner Weise beschädigt oder zerstört werden. Das gleiche gilt für alle Verkehrsmittel und Verkehrswege, insbesondere für Eisenbahnen, Straßen und die Binnenschiffahrtswege, für das gesamte Fernmeldenetz sowie für die Einrichtungen der Fahrwasserbezeichnung und Küstenbefeuerung. Ebenso verpflichtet sie sich auf Anordnung des deutschen Oberkommandos, alle hier erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten zu leisten.

Die französische Regierung sorgt dafür, daß in dem besetzten Gebiet das erforderliche Fachpersonal, die Menge an rollendem Eisenbahnmaterial und die sonstigen Verkehrsmittel vorhanden sind, so wie sie den normalen Verhältnissen des Friedens entsprechen.

Sendeverbot der Funkstationen

14) Für alle auf französischem Boden befindlichen Funksendestationen gilt ein sofortiges Sendeverbot. Die Wiederaufnahme des Funkverkehrs aus dem unbesetzten Teil Frankreichs bedarf der besonderen Regelung.

Fortsetzung auf der 2. Seite.

Angriffsflüge nach Mittelengland

Der letzte Kampftag in Frankreich — Nochmals Erfolge an allen Fronten

Führerhauptquartier, 25. Juni. Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt:

Der Feldzug in Frankreich hat nach einer Dauer von nur sechs Wochen mit einem unvergleichlichen Siege der deutschen Waffen geendet. Seit heute 1.35 Uhr herrscht Waffenruhe.

Im Verlauf des gestrigen letzten Kampftages rückten unsere Divisionen an der Atlantikküste nach Brechung stärksten Widerstandes in der Linie Royan an der Gironde-Mündung — Angoulême vor.

An der Rhein-Front und in Lothringen verlor der Gegner weitere Festungswerke. Am Donon in den Vogesen kapitulierte, wie durch Sondermeldung bekanntgegeben, eine Feindgruppe von 2000 Mann, darunter ein Kommandierender General und drei Divisionskommandeure.

Südwestlich von Lyon wurden St. Etienne und Annonay genommen. In Savoyen gelang es unseren Truppen unter Einsatz von Gebirgsjägern die zäh verteidigten Feindstellungen an mehreren Stellen zu durchbrechen. Aix-les-Bains wurde genommen.

Im Zuge der bewaffneten Luftaufklärung vor der französischen Atlantikküste wurde ein britisches Transportschiff von 5 bis 6000 Tonnen erfolgreich mit Bomben angegriffen. Weitere Aufklärungsflüge erstreckten sich auf Teile der Nordsee. In der Nacht zum 25. d. unternahmen deutsche Kampfverbände einige Angriffsflüge nach Mittelengland und belegten Flugplätze und Anlagen der Flugzeugindustrie mit Bomben.

Ein britisches Flugzeug flog bei Tage den Flugplatz Stavanger-Sola an. Vor Abwurf von Bomben wurde es von unseren Jägern abgeschossen.

Britische Flugzeuge setzten ihre Einflüge nach Nord- und Westdeutschland auch in der letzten Nacht fort, ohne irgendwelchen Schaden an militärischen Anlagen anzurichten.

Der Flakartillerie unserer Kriegsmarine gelang es, an der Nordseeküste zwei englische Flugzeuge abzuschießen.

Der italienische Heeresbericht

Rom, 25. Juni. Der italienische Heeresbericht vom Dienstag hat folgenden Wortlaut:

Infolge der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens sind heute früh 1.35 Uhr die Feindseligkeiten zwischen Italien und Frankreich auf allen nationalen und Uebersee-Sektoren eingestellt worden.

Eines unserer U-Boote hat einen feindlichen Dampfer von 8000 BRT. versenkt. Ein U-Boot, das im Roten Meer stationiert war, ist nicht in seinen Heimathafen zurückgekehrt.

Bei dem feindlichen Luftangriff auf Tripolis sind Ziele von militärischem Interesse nicht getroffen worden. Die Bomben fielen auf Häuser des alten Judenviertels und verursachten an 20 Opfer.

Ein feindlicher Luftangriff auf Cagliari, bei dem gegen 80 Bomben abgeworfen wurden, hat keinen Schaden an den Häusern angerichtet und nur wenige Personen verletzt.

Zwei Luftangriffe gegen Palermo sind von unseren Jagdflugzeugen, die die feindlichen Flugzeuge zur Flucht zwangen, verteidigt worden.

Der Krieg gegen Großbritannien geht weiter und wird bis zum Siege fortgesetzt.

SLUB
Wir führen Wissen.